

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I, S. 2) und Artikel 23 des ersten Verwaltungsstrukturreformgesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. I, S. 342), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I, S. 10), der §§ 1 - 5 a, 9 - 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Euroumstellungsgesetzes vom 31. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 434) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg am 15. November 2004 folgende

Wasserversorgungssatzung

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Großkrotzenburg bedient sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH, welche ihre Wasserversorgungsanlagen zur Versorgung der Grundstücke des Gebiets der Gemeinde Großkrotzenburg mit Trinkwasser betreibt.
2. Alleinige Gesellschafterin der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH (Gesellschaft) ist die Gemeinde Großkrotzenburg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von einer Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere

Grundstücke oder um Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich berechnigte. Von mehreren dinglich Berechnigten ist jeder berechnigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg liegenden Grundstücks ist berechnigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH (Wasserversorgungsanlagen) und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder sonstige Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlagen anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder in sonstiger Weise eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage auf Dauer gegeben ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Großkrotzenburg einzureichen. Hat der Grundstückseigentümer bereits eine vertragliche Vereinbarung mit der Gesellschaft über den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen getroffen, so entbindet eine später gleichwohl erteilte Befreiung vom Anschlusszwang ihn nicht von den mit dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten.
2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtete sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

2. Die Verwendung von Wasser aus Regenwasseranlagen und gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Hausbrunnen ist gestattet, soweit dieses Wasser als Brauchwasser verwendet wird.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
3. Der Antrag auf Befreiung und Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Befreiung kann durch die Gemeinde befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8

Mitteilungs- und Sorgfaltspflichten

1. Binnen eines Monats sind der Gesellschaft der Erwerb und die Veräußerung eines an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes mitzuteilen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
2. Der Grundstückseigentümer hat der Gesellschaft vor Errichtung einer Eigen- gewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 9 Haftung

1. Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung, der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 684) in der jeweils gültigen Fassung und der Ergänzenden Bestimmungen der Gemeindewerke Großkrotzenburg zur AVBWasserV (EVB AVBWasserV) zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen.
2. Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die jeweiligen Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 HGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Vorschriften über den Anschlusszwang nach § 4 zuwiderhandelt,
 - b) den Vorschriften über den Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das Wasserversorgungsnetz möglich sind.
2. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 OWiG.

§ 11

Anordnungen für den Einzelfall

1. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Vierten Abschnitt des Ersten Teils des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31. März 1994 (GVBl. I, S. 174, ber. S. 284), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

AVBWasserV

1. Für den Anschluss an und die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen sind im Verhältnis zwischen Grundstückseigentümer und der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH im Übrigen die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 684) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die ergänzenden Vertragsbestimmungen der Gesellschaft hierzu (EVB AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung, ferner die im Preisblatt der Gesellschaft veröffentlichten Preise der Gesellschaft maßgebend. Vorgenannte Verordnung, die ergänzenden Vertragsbestimmungen der Gesellschaft und das Preisblatt der Gesellschaft sind zudem für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gesellschaft im Übrigen maßgebend.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, in besonderen Fällen Sondervereinbarungen mit Kunden abzuschließen.

§ 13
Inkrafttreten

2. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Großkrotzenburg vom 29. November 2002 außer Kraft.

Großkrotzenburg, 21. September 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Großkrotzenburg

Friedhelm Engel

Friedhelm Engel
Bürgermeister



Veröffentlicht in Freitag aktuell am 03.12.2004